

Jahrgang **2026**

Nummer **33**

ausgegeben am **10.07.2026**

Verkündungsblatt Hochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis für Beschäftigte der Hochschule Bielefeld:
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der Hochschule Bielefeld unter
Amtliche Bekanntmachungen.

Inhalt	Seite
Nr. 2026 33 a Bekanntmachung eines nachbestellten Mitglieds des Wahlvorstandes der Hochschule Bielefeld gemäß § 6 Abs. 2 der Wahlordnung der Hochschule Bielefeld (WO) vom 24.07.2015 in der Fassung der Änderungen vom 25.03.2021 und 10.04.2024	1135
Nr. 2026 33 b Erste Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gestaltung an der Hochschule Bielefeld vom 03. Juli 2026	1136 – 1153
Nr. 2026 33 c Erste Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung (SPO) für den dreisemestrigen Masterstudiengang Gestaltung (M.A.) am Fachbereich Gestaltung der Hochschule Bielefeld – University of Applied Sciences and Arts vom 03. Juli 2026	1154 – 1181

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident*in I - IV, Vizepräsidentin WP
Dekane der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V, VI
Hochschulkommunikation
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

ASStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

**Erste Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gestaltung an der Hochschule Bielefeld
vom 03. Juli 2026**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr.3, § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW.S.1222) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Bielefeld vom 01. Oktober 2024 (Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen -2024, Nr.42, S. 1630-1656) in der Fassung der Änderung vom 30. April 2026 2024 (Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen -2026, Nr.19, S. 1630-522) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang Gestaltung an der Hochschule Bielefeld vom 29. August 2024 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2024, Nr.39f, Seite 1551-1626) wird wie folgt geändert:

Einzelheiten sind den Anlagen zu entnehmen.

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Gestaltung vom 04.06.2025.

Bielefeld, den 03. Juli 2026

Die Präsidentin
der Hochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk

3.3 Abschlusskolloquium

Art des Moduls: Abschlusssemester							
Prüfungs- Nummer: 7000	Workload: 240 360 (?)	Credit- points: 12 CP	Studiensemester: 7. Semester	Häufigkeit des Angebots: jedes Semester	Dauer: 1 Semester	Art: Pflicht- modul	Sprache: deutsch
1	Lehrveranstaltungen: Seminar/Kolloquium	Kontaktzeit: 2 SWS / 30 h		Selbststudium: Keines 330 h (?)		Geplante Gruppengröße: 2-8 Studierende	
2	Lernergebnisse Abschlusskolloquium Praxis (6 CP) : Die Absolvent*innen sind in der Lage, innerhalb des Abschlusskolloquiums Ihr selbstgewähltes Abschlussprojekt mit anderen Studierenden zu diskutieren und Arbeitsstrategien zu dessen praktischer Umsetzung zu entwickeln. Sie können prototypische Beispiele erstellen, variieren und als stilistische und umsetzungstechnische Proben weiterentwickeln. Lernergebnisse Abschlusskolloquium Theorie (6 CP) : Die Absolvent*innen sind in der Lage, innerhalb des Abschlusskolloquiums Ihr selbstgewähltes Abschlussprojekt mit anderen Studierenden zu diskutieren und eine inhaltliche Struktur zu dessen theoretischer Umsetzung zu entwickeln. Die Absolvent*innen sind in der Lage, ihre Gedanken und Ideen selbstständig zu formulieren, zu strukturieren und entsprechend wissenschaftlicher Standards zu verfassen.						
3	Inhalte Abschlusskolloquium Praxis: Die Absolvent*innen diskutieren im Austausch mit ihren Mitstudierenden im Abschlusskolloquium auf Grundlage ihrer bisherigen Studien- und Lebenserfahrung Inhalte, Techniken, Materialien und Formate der Umsetzung. Sie entwickeln selbstständig Fragestellungen aus Gesellschaft, Kultur, Geschichte, Gestaltung, Kunst und Anwendung und analysieren, reflektieren und evaluieren diese auf Basis wissenschaftlicher Grundlage und gestalterischer Praxis. Inhalte Abschlusskolloquium Theorie: Die Absolvent*innen diskutieren im Austausch mit ihren Mitstudierenden im Abschlusskolloquium auf Grundlage ihrer bisherigen Studien- und Lebenserfahrung Inhalte, Techniken, Materialien und Formate der Umsetzung. Sie entwickeln selbstständig Fragestellungen aus Gesellschaft, Kultur, Geschichte, Gestaltung, Kunst und Anwendung und analysieren, reflektieren und evaluieren diese auf Basis wissenschaftlicher Grundlage und gestalterischer Praxis.						
4	Teilnahmevoraussetzungen: abgeschlossene Module Level 1–3						
5	Prüfungsformen: gestalterische Prüfung, schriftliche Hausarbeit sowie mündliche Prüfung (Kolloquienprüfung)						
6	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten bestandene Prüfung						
7	Verwendbarkeit des Moduls: Gestaltung B.A.						
8	Stellenwert der Note für die Endnote: Einfach						
9	Modulbeauftragte: Studienrichtungskoordinator*innen						

3.4 Abschlussarbeit: praktischer Teil, theoretischer Teil

Art des Moduls: Abschlusssemester							
Prüfungs- Nummer: 7001	Workload: 480 360	Credit- points: 12 CP	Studiensemester: 7. Semester	Häufigkeit des Angebots: jedes Semester	Dauer: 1 Semester	Art: Pflicht- modul	Sprache: deutsch
1	Lehrveranstaltungen:	Kontaktzeit:		Selbststudium: 480 360		Geplante Gruppengröße: Keine	

2	Lernergebnisse praktischer Teil (6 CP): Die Absolvent*innen sind in der Lage, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen selbständig zu bearbeiten. Sie können Informationen selbstständig recherchieren und evaluieren, können ein selbstgewähltes Thema eigenständig formulieren, sowie als Projekt konzipieren, sowie in einem entsprechenden Format entwickeln und umsetzen. Lernergebnisse theoretischer Teil (6 CP): Die Absolvent*innen sind in der Lage, ein Thema für ihre theoretische und wissenschaftliche Auseinandersetzung zu finden und zu formulieren, das einen eindeutigen Bezug zu ihrem gestaltungspraktischen Projekt erkennen lässt. Das kann eine grundsätzliche inhaltliche Auseinandersetzung mit einem kunstwissenschaftlichen, gestalterischen oder gesellschaftlichen Thema oder eine ausführliche Analyse und Dokumentation des Praxisprojekts sein, in der die angewandte Methodik erläutert bzw. das Projekt in einen weiteren Kontext gesetzt wird. Die Absolvent*innen sind in der Lage, ihre Gedanken und Ideen selbstständig zu formulieren, zu strukturieren und entsprechend wissenschaftlicher Standards zu verfassen.
3	Inhalte praktischer Teil: Die Absolvent*innen bestimmen in Absprache mit ihren Prüfer*innen auf Grundlage ihrer bisherigen Studien- und Lebenserfahrung Inhalte, Techniken, Materialien und Formate der Umsetzung. Sie entwickeln selbstständig Fragestellungen aus Gesellschaft, Kultur, Geschichte, Gestaltung, Kunst und Anwendung und analysieren, reflektieren und evaluieren diese auf Basis wissenschaftlicher Grundlage und gestalterischer Praxis. Inhalte theoretischer Teil: Der Umfang des theoretischen Teils beträgt in der Regel 15 Seiten (25.000 Zeichen mit Leerzeichen). Die Absolvent*innen bestimmen in Absprache mit ihren Prüfer*innen auf Grundlage ihrer bisherigen Studien- und Lebenserfahrung Inhalte, Techniken, Materialien und Formate der Umsetzung. Sie entwickeln selbstständig Fragestellungen aus Gesellschaft, Kultur, Geschichte, Gestaltung, Kunst und Anwendung und analysieren, reflektieren und evaluieren diese auf Basis wissenschaftlicher Grundlage und gestalterischer Praxis.
4	Teilnahmevoraussetzungen: abgeschlossene Module Level 1–3
5	Prüfungsformen: gestalterische Prüfung, schriftliche Hausarbeit sowie mündliche Prüfung (Kolloquienprüfung)
6	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten bestandene Prüfung
7	Verwendbarkeit des Moduls: Gestaltung B.A.
8	Stellenwert der Note für die Endnote: Einfach
9	Modulbeauftragte: Studienrichtungskoordinator*innen

3.5 Abschlusspräsentation

Art des Moduls: Abschlusssemester									
Prüfungs- Nummer: 7002	Workload: 180	Credit- points: 6 CP	Studiensemes- ter: 7. Semester	Häufigkeit des Angebots: jedes Semes- ter	Dauer: 1 Semes- ter	Art: Pflicht- modul	Sprache: deutsch		
1	Lehrveranstaltungen:		Kontaktzeit:	Selbststudium: 180 h		Geplante Gruppengröße: Keine			
2	Lernergebnisse Präsentation (6 CP): Die Absolvent*innen präsentieren ihre Bachelorarbeit auf der Werkschau und verteidigen sie im Rahmen des Kolloquiums in adäquater Form und einer dem Gestaltungsprojekt angemessenen Sprache. Die gestaltungspraktische Arbeit wird als Werk entsprechend des Anlasses der Werkschau räumlich inszeniert und präsentiert. Die Absolvent*innen sind in der Lage, ihre Abschlussarbeit zu erklären und den praktischen Teil sowie den theoretischen Teil nachvollziehbar in Beziehung zu setzen.								
3	Inhalte Präsentation: Inhalte, Techniken, Materialien und Formate der Umsetzung. Sie entwickeln selbstständig Fragestellungen aus Gesellschaft, Kultur, Geschichte, Gestaltung, Kunst und Anwendung und analysieren, reflektieren und evaluieren diese auf Basis wissenschaftlicher Grundlage und gestalterischer Praxis.								
4	Teilnahmevoraussetzungen:								

	abgeschlossene Module Level 1–3
5	Prüfungsformen: gestalterische Prüfung, schriftliche Hausarbeit sowie mündliche Prüfung (Kolloquienprüfung)
6	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten bestandene Prüfung
7	Verwendbarkeit des Moduls: Gestaltung B.A.
8	Stellenwert der Note für die Endnote: Einfach
9	Modulbeauftragte: Studienrichtungs Koordinator*innen

**Studiengangsprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Gestaltung (B.A.)
an der Hochschule Bielefeld (University of Applied Sciences and Arts) vom
29. August 2024 in der Fassung der Änderung vom XX. XXXX 2026**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr.3, § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW.S.1222) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Bielefeld vom 01. Oktober 2024 (Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen -2024, Nr.42, S. 1630-1656) in der Fassung der Änderung vom 30. April 2026 2024 (Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen -2026, Nr.19, S. 1630-522) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der B.A.-RPO
- § 2 Qualifikationsziele des Studiengangs, Akademischer Grad
- § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufbau des Studiums, Studienverlauf
- § 5 Studienrichtungswechsel
- § 6 Praxissemester, Gastsemester an einer Hochschule im Ausland, selbstinitiiertes Projekt
- § 7 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 8 Studiengangsleitung, Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuss, Studienbeirat
- § 9 Prüfende
- § 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Modulprüfungen

- § 11 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 12 Durchführung von Prüfungen, Modulprüfungen
- § 13 Gestalterische Prüfungen
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Referate
- § 16 Hausarbeiten

III. Studium

- § 17 Prüfungen

IV. Bachelorschlussprüfung: praktischer Teil, theoretischer Teil, Präsentation (= Kolloquium und Werkschau)

- § 18 Bachelorabschlussprüfung
- § 19 Schriftliche (Abschluss-)Arbeit (theoretischer Teil)
- § 20 Praktischer Teil (Bachelorpraxis)
- § 21 Werkschau und Kolloquium (Präsentation)

V. Ergebnis der Bachelorprüfung

- § 22 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 23 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement
- § 24 Zusatzmodule

VI. Schlussbestimmungen

- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 26 Inkrafttreten, Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der B.A.-RPO

Diese Studiengangsprüfungsordnung (SPO) gilt für das siebensemestrige Studium im Bachelorstudiengang Gestaltung am Fachbereich Gestaltung der Hochschule Bielefeld. Die SPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Bielefeld (B.A.-RPO) in der derzeit gültigen Fassung und trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur B.A.-RPO stehen.

§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs, Akademischer Grad

(1) Das Bachelorstudium Gestaltung mit seinen vier Studienrichtungen Digital Media and Experiment (DMX), Fotografie und Bildmedien (FuB), Kommunikationsdesign (KD) und Mode (M) gewährleistet auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und unter Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Studienziele (§ 58 HG) eine deutliche Berufsqualifizierung. Das Bachelorstudium Gestaltung ist ein künstlerischer, gestalterischer und wissenschaftlicher Studiengang, der die Studierenden zu einer beruflichen Tätigkeit in dynamischen und sich permanent verändernden Arbeitsfeldern qualifizieren soll. Ein breit angelegtes Grundlagenstudium ermöglicht zunächst die Orientierung innerhalb einer Studienrichtung und bereitet die Studierenden auf das spätere projektorientierte Studium vor. Im Hauptstudium lernen die Studierenden dann in für das Studium zentralen Gestaltungsprojekten experimentierend, forschend und gestaltend zu entwerfen und sowohl konzeptionell als auch methodisch zu arbeiten.

Lehrangebote in Kunst- und Kulturgeschichte, Bild- und Sprachwissenschaften, zur Medientheorie sowie anderen gesellschafts- und kulturelevanten Bereichen der Geisteswissenschaften ermöglichen den Studierenden, kulturelle, politische, soziale und technische Zusammenhänge zu erkennen, kritisch zu hinterfragen und auf ihre gestalterische Arbeit zu übertragen. In Werkstatt-, Labor- und Studioübungen erwerben die Studierenden sowohl theoretische Kenntnisse als auch praktische Erfahrungen im Umgang und in der Anwendung analoger sowie digitaler Werk- und Umsetzungstechniken, Anwendungen und Programme. Kennzeichnend für das Studium ist die intensive Wechselwirkung zwischen praktisch-gestalterischer Arbeit und theoretischer Auseinandersetzung.

Die Studierenden werden dazu befähigt, eigenständige gestalterische Positionen zu entwickeln und diese bei Bedarf immer wieder neu zu bestimmen.

(2) Die Bachelorabschlussprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums und bereitet auf das konsekutive Studium im Masterstudiengang Gestaltung, auf den Einstieg in die Berufspraxis und auf das weitere Studium in Masterstudiengängen verwandter gestalterischer Disziplinen an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Universität vor.

(3) Im Rahmen des Studiengangs ist angestrebt, unter Beachtung der Maßgaben der Absätze 1 und 2 modulübergreifend die Fähigkeiten zu vermitteln

1. zu wissenschaftlichem Arbeiten einschließlich der dazu erforderlichen Informations-, Präsentations- und Medienkompetenz;
2. zum Umgang mit berufsfeldbezogenem Fachenglisch;
3. zum Grundverständnis für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge;
4. zur mündlichen, schriftlichen und digitalen Präsentation von Ideen, Konzepten, Projekten oder Produkten;
5. zur Teamarbeit, zur Moderation und zur Leitung von Arbeitsgruppen;
6. zur Bearbeitung konkreter Fragestellungen des Berufsfeldes in einem vorgegebenen Zeitrahmen auf dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. Gemäß den vier Studienrichtungen erfolgt eine Spezifizierung und ergänzende Bezeichnung des Bachelor of Arts in Gestaltung durch die Angabe des jeweiligen Studienschwerpunktes auf dem Zeugnis und im Diploma Supplement.

§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Bachelorstudiengang setzt den Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 49 HG NRW voraus. Weitere Voraussetzungen ergeben sich aus der Einschreibeordnung der Hochschule Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist darüber hinaus das Bestehen der auf den Studiengang bezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignungs- oder Begabtenprüfung (kurz: Eignungsprüfung). Die Einzelheiten hierzu sind in der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-

gestalterischen Begabung für den Bachelorstudiengang Gestaltung an der Hochschule Bielefeld geregelt. Die Eignungsprüfungen werden zweimal jährlich, in der Regel im Januar und Juni (mit Studienbeginn im folgenden Wintersemester), durchgeführt.

§ 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studiumumfang, Aufbau des Studiums, Studienverlauf

(1) Das Studium im Vollzeitstudiengang Bachelor Gestaltung kann jeweils im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sieben Semester.

(3) Der Studiumumfang für den gesamten Studiengang beträgt 210 Leistungspunkte (Credit Points). Für den Erwerb eines Credit Points (CP) wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden zugrunde gelegt.

(4) Das Studium gliedert sich in drei Levels:

1. Level (1. und 2. Semester) – Grundlagen. Die Lehrangebote unterscheiden sich in studienrichtungsbezogene und studienrichtungsübergreifende Lehrangebote. Alle im Studienverlaufsplan angelegten Lehrangebote im 1. Level sind verpflichtend; sie bilden die Grundlage für die Lehrangebote im 2. und 3. Level. Werden für den 1. Level vorgesehene Lehrangebote nicht belegt bzw. erfolgreich abgeschlossen (Leistungsnachweis durch Prüfung), so sollten diese im darauffolgenden bzw. spätestens im folgenden Studienjahr nachgeholt werden (nicht alle Kurse können jedes Semester angeboten werden; siehe VVZ). Die weiteren auf den Grundlagen aufbauenden Lehrangebote im 2. und 3. Level dürfen in der Regel nur belegt und geprüft werden, wenn die entsprechend vorausgehenden Grundlagenkurse erfolgreich abgeschlossen wurden (vgl. § 6 (3) B.A.-RPO).

2. Level (3. und 4. Semester) – fachliche Spezifizierung innerhalb der gewählten Studienrichtung oder optional stärkere Hinwendung zu anderen Studienrichtungen.

3. Level (5./6. Semester und 7. Semester) – Praxissemester oder Auslandssemester im 5./6. Semester und Vorbereitung des Abschlusses im Studienschwerpunkt sowie Anfertigung der Bachelorarbeit (7. Semester).

§ 5 Studienrichtungswechsel

Studierende können auf Antrag beim Prüfungsausschuss einen Studienrichtungswechsel beantragen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses informiert beide Studienrichtungen über den Vorgang und bittet die Studienrichtung, in die die Studentin bzw. der Student wechseln möchte, den Antrag zu überprüfen. Zu einer Prüfung des Antrages können die jeweiligen Studienrichtungs Koordinatorinnen bzw. -koordinatoren sowie ihre Studienrichtungskolleginnen bzw. -kollegen die oder den Antragsstellenden zu einem Gespräch einladen und um ein aktuelles Portfolio von Studienarbeiten bitten. Aufgrund des Portfolios kann die jeweilige Studienrichtung entscheiden, ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sich a) einer erneuten Eignungsprüfung in der Studienrichtung unterziehen und ihr bzw. sein Studium somit erneut beginnen müssen, ob sie b) zunächst ein Semester auf Probe in der Studienrichtung studieren oder c) sofort in die neue Studienrichtung wechseln können. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einvernehmen bzw. auf Vorschlag der jeweiligen Studienrichtung, welche bereits geleisteten Module angerechnet werden können und welche Module innerhalb der neuen Studienrichtung nachgeholt werden müssen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller das Ergebnis des Antrages bekannt und leitet das Ergebnis zur weiteren Bearbeitung an den Studierendenservice weiter.

§ 6 Praxissemester, Gastsemester an einer Hochschule im Ausland, selbstinitiiertes Projekt

(1) Im Bachelorstudiengang Gestaltung werden den Studierenden im Level 3 (5. oder 6. Fachsemester) gemäß Studienverlaufsplan folgende alternative Möglichkeiten gegeben, ihre Fertigkeiten und Kenntnisse zu erweitern, einen Praxisbezug herzustellen und ihre Fremdsprachenkompetenz zu verbessern:

1. Praxissemester

in in- und ausländischen Firmen bzw. Institutionen aus dem Design-, Medien- und Kulturbereich (hierzu zählen unter anderem Agenturen, Ateliers, Galerien, etc.). Das Praktikum soll die Studierenden an die spätere berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit heranführen und dazu dienen, im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gesammelten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Zum Abschluss des Praxissemesters legt die bzw. der Studierende ein qualifiziertes Arbeitszeugnis der Einrichtung der Berufspraxis über die Mitarbeit der Studentin bzw. des Studenten vor.

Alternativ zu diesem Praxissemester können die Studierenden auf besonderen Antrag ein Praxisprojekt von mindestens vier Monaten Dauer am Fachbereich Gestaltung absolvieren, wenn das Projekt für die teilnehmende Studentin bzw. den teilnehmenden Studenten Aufgaben und Erfahrungen generieren, die vergleichbar sind mit Aufgaben und Erfahrungen in Einrichtungen der Berufspraxis.

2. Gastsemester an einer Hochschule im Ausland

Während des Auslandsstudiums werden neben fachlichem Wissen und gestalterischen Fähigkeiten vor allem interkulturelle und sprachliche Kompetenzen erlernt sowie damit begonnen, ein internationales Netzwerk aufzubauen. Die im Rahmen des Auslandssemesters erbrachten Leistungen müssen den für das 5. oder 6. Fachsemester vorgesehen Modulen entsprechen oder gleichwertig sein. Vor Antritt des Auslandssemester stimmt die bzw. der Studierende das Studienprogramm mit der bzw. dem betreuenden Lehrenden und der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden des Fachbereichs Gestaltung und der Gasthochschule in Form eines Learning-Agreements ab. Die bzw. der betreuende Lehrende und die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende achten darauf, dass die erforderlichen 30 CP eingehalten werden. Die Leistungen werden nach Rückkehr der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden angezeigt, der bzw. die die erbrachten Leistungen nach formaler Prüfung anerkennt.

Auf vorherigen Antrag kann in Ausnahmefällen das Gastsemester auch an einer deutschen Hochschule (im Inland) absolviert werden. Die Anforderungen für ein Gastsemester an einer Hochschule im Ausland gelten entsprechend.

3. Selbstinitiiertes Praxisprojekt

Ein selbstinitiiertes Praxisprojekt ist beispielsweise eine Reisereportage, eine Studienreise, ein eigenes Forschungsprojekt u.a.m. Die Studierenden erlernen, ihre gestalterische Arbeit in selbstgewählten Projekten zu planen und selbstständig durchzuführen und bereiten sich so auf eine freiberufliche Berufspraxis vor. Im Fall eines selbstinitiierten Projekts hat die bzw. der Studierende vor dessen Durchführung der bzw. dem betreuenden Lehrenden das geplante Projekt mittels eines Kurzexposés (zehn Seiten mit Zeitplan) anzukündigen. Die Genehmigung eines selbstinitiierten Projekts erfolgt durch den Prüfungsausschuss und in Einvernehmen mit der betreffenden Studienrichtung. Das selbstinitiierte Projekt wird mit einer gestalterischen Arbeit und einem 30-seitigem Bericht in Einzelpräsentationen im Rahmen einer studienrichtungsöffentlichen Veranstaltung abgeschlossen.

(2) Das Praxissemester, Auslandssemester oder selbstinitiierte Praxisprojekt sollte einen Zeitraum von mindestens vier Monaten Dauer bzw. ein Workload von 900 h umfassen.

(3) Während des Praxissemesters, Auslandssemesters oder des selbstinitiierten Praxisprojekts werden die Studierenden durch die Hochschule Bielefeld begleitet und betreut.

(4) Zu Praxissemester, Auslandssemester oder selbstinitiiertem Praxisprojekt wird zugelassen, wer an der Hochschule Bielefeld im Bachelorstudiengang Gestaltung eingeschrieben

oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Über die Zulassung zum Praxissemester, Auslandssemester oder selbstinitiiertes Praxisprojekt entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Gestaltung auf Antrag.

(5) Tritt die bzw. der Studierende ein Praxissemester, Auslandssemester oder selbstinitiiertes Praxisprojekt an, so ist darüber ein schriftlicher Bericht von mindestens 30 Seiten mit Darstellung und Reflexion der gemachten Erfahrungen anzufertigen. Die bzw. der Studierende präsentiert seine Erfahrungen in einem Kurzvortrag im Rahmen einer studienrichtungsöffentlichen Veranstaltung.

(6) Über die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester, Auslandssemester oder selbstinitiiertem Praxisprojekt stellt die Betreuerin bzw. der Betreuer einen Teilnahmenachweis aus, mit dessen Vorliegen die Studentin bzw. der Student 30 CP für das Praxissemester erwirbt.

(7) Auf vorherigen Antrag kann in besonderen Ausnahmefällen (beispielsweise Elternschaft, zu pflegende Angehörige, eigene gesundheitliche Probleme) die bzw. der Studierende vom Auslandssemester bzw. Praxissemester freigestellt werden. Die notwendigen 30 CP aus dem Modul können durch die Belegung von zusätzlichen Modulen aus dem 2./3. Level erworben werden.

§ 7 Umfang und Gliederung der Prüfungen

(1) Das Studium wird mit der Bachelorabschlussprüfung beendet. Die Bachelorabschlussprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil.

(2) Die Bachelorabschlussprüfung besteht aus einem praktischen Teil, einem theoretischen Teil und der Präsentation im Rahmen der Werkschau (vgl. §§ 17 ff. SPO).

§ 8 Studiengangsleitung, Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuss, Studienbeirat

(1) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin bzw. der Dekan verantwortlich (§ 27 HG). Sie bzw. er beauftragt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat für den Studiengang eine Studiengangsleiterin bzw. einen Studiengangsleiter sowie für die vier Studienrichtungen des Studiengangs jeweils eine Studienrichtungsleiterin bzw. -koordinatorin bzw. -koordinator. Die Studiengangsleitung und Studienrichtungsleiterinnen bzw. -koordinatoren sind beratende Ansprechpartnerinnen bzw. beratende Ansprechpartner für die Studierenden und koordinieren die Lehrinhalte, die Prüfungsmodalitäten und Ähnliches unter den Lehrenden des Studiengangs.

(2) Die Übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sind durch die Dekanin bzw. den Dekan oder den Prüfungsausschuss wahrzunehmen.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan und der Prüfungsausschuss fungieren entsprechend ihrer Bestimmung in der Prüfungsordnung als Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW und der Verwaltungsgerichtsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. drei Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
2. einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterschaft,
3. einer bzw. einem Studierenden.

(5) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fachbereichsrat sowie die Dekanin bzw. der Dekan vom Studienbeirat des Fachbereiches beraten. Das Nähere zum Studienbeirat, insbesondere zur Stimmgewichtung, regelt die Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs (§ 11 FBO).

§ 9 Prüfende

§ 10 B.A.-RPO findet Anwendung.

Die Bachelorabschlussarbeit ist grundsätzlich von zwei Betreuerinnen bzw. Betreuern / Prüferinnen bzw. Prüfern zu betreuen. Der Prüfling schlägt zwei Prüferinnen bzw. Prüfer für die Betreuung der Bachelorabschlussprüfung vor. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

§ 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Alle Pflichtmodule sollten in diesem Studiengang erbracht werden und können nur auf Antrag als Fremdleistung in einem anderen Studiengang belegt und anerkannt werden (§ 11 (1) B.A.-RPO).

II. Modulprüfungen

§ 11 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) Die Prüfungsform ist abhängig von den inhaltlichen Anforderungen der jeweiligen Module. Eine Modulprüfung kann aus folgenden Prüfungsformen bestehen:

1. einer gestalterischen Prüfung (§ 13 SPO);
2. einer mündlichen Prüfung (§ 14 SPO);
3. einem Referat (§ 15 SPO);
4. einer Hausarbeit (§ 16 SPO);
5. einer Klausurarbeit (§ 17 B.A.-RPO).
6. einer selbstständigen Praxisleistung im Rahmen von fachbereichsbezogenen Projekten und Veranstaltungen, nachgewiesen in Form einer 30-seitigen Dokumentation und einer studienrichtungsöffentlichen Präsentation.

(2) Eine oder mehrere Prüfungsformen aus Abs. 1 können Bestandteile einer Modulprüfung sein. Alle Prüfungsformen können in einer Mischung aus gestaltungspraktischen und -theoretischen Anteilen bestehen.

§ 12 Durchführung von Prüfungen, Modulprüfungen

Für jede Modulprüfung ist ein Prüfungstermin am Ende des Semesters, in dem das Modul angeboten wird (= 1. Prüfungstermin), und zu Beginn des folgenden Semesters (= 2. Prüfungstermin) durch den Prüfungsausschuss anzusetzen. Bei Inanspruchnahme des zweiten Prüfungstermins muss sichergestellt werden, dass die Arbeit im Wesentlichen (Idee, Konzept, Umsetzung) zum Zeitpunkt des ersten Prüfungstermins erstellt ist. Im Übrigen findet § 16 B.A.-RPO Anwendung.

§ 13 Gestalterische Prüfungen

(1) Gestalterische Prüfungen sehen eine Zusammenstellung und Präsentation der im Rahmen eines Projektes (Seminar, Workshop, Tutorium, Auslandssemester, Praktikum etc.) erreichten gestaltungspraktischen Arbeitsergebnisse vor. Gegenstand der Prüfung sind die Konzeption, Ausführung und Ausstellung (z. B. Bilderserie, Installation, Prototype, Modenschau) sowie die mündliche Präsentation der gestaltungspraktischen Arbeitsergebnisse. Auf Verlangen der Prüfenden kann eine schriftliche Dokumentation der gestaltungspraktischen Arbeitsergebnisse eingefordert werden.

(2) Gestalterische Prüfungen werden in Gegenwart bzw. in Rücksprache von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Die Festsetzung der Einzelnoten geschieht nach vorheriger Beratung bzw. Anhörung der an der Prüfung mitwirkenden Prüfenden oder die bzw. der sachkundigen Person durch die prüfende Person.

(3) Die Dauer der gestalterischen Prüfung als Präsentation beträgt für jeden Studierenden wenigstens 15 und höchstens 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die gestalterische Prüfung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe und Erläuterung des Ergebnisses sind vom Prüfling schriftlich zu bestätigen. Datenschutzbestimmungen sind bei der Notenbekanntgabe zu beachten.

§ 14 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgenommen. Die Festsetzung der Einzelnoten geschieht nach vorheriger Beratung bzw. Anhörung der an der Prüfung mitwirkenden Prüfenden beziehungsweise die oder der sachkundigen Beisitzenden durch die prüfende Person.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede Studierende bzw. jeden Studierenden wenigstens 15 und höchstens 30 Minuten.

§ 15 Referate

(1) Mit der Erstellung und Präsentation eines Referates sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Frage- oder Aufgabenstellung im Rahmen eines Moduls in einer begrenzten Zeit eigenständig zu bearbeiten und vorzutragen.

(2) Das Referat kann als Einzel- oder Gruppenleistung erfolgen. Im Fall einer Gruppenleistung ist der Anteil jeder Studierenden bzw. jedes Studierenden transparent zu machen.

(3) Der zeitliche Umfang der Präsentation des Referates soll für jeden Studierenden 15 bis 30 Minuten betragen.

(4) Der Präsentationstermin für das Referat und ggf. der Abgabetermin für das Thesenpapier sind zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber mit der Vergabe der Frage- und Aufgabenstellung an die Studierenden von den Lehrenden festzulegen. Verlängerungen werden beim Vorliegen triftiger Gründe durch die prüfende Person genehmigt.

(5) Referate werden in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung gehalten und entsprechend durch einen Prüfenden abgenommen und bewertet.

(6) Die für die Benotung des Referates maßgeblichen Aspekte sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 16 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die in der Regel 15 Seiten umfassen und die im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder in Verbindung mit einer Projektarbeit begleitend zu dieser erstellt werden.

(2) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der schriftlichen Hausarbeit entscheidet der Lehrende im Rahmen der Maßgabe des Absatzes 1.

III. Studium

§ 17 Prüfungen

Prüfungen sind studienbegleitend zu absolvieren. Die zeitliche Lage der Prüfungen und die Anzahl der Leistungspunkte sind dem Studienverlaufsplan zu entnehmen.

Folgende Modulprüfungen sind in Übereinstimmung mit dem Studienverlaufsplan abzulegen:

Level 1 (= 1. und 2. Fachsemester, abgeschlossen mit Erwerb von 60 CP)

Grundlagen DMX (folgende Pflichtmodule):

- Grundlagen DMX Gestaltung I, 8 CP/5 SWS
- Grundlagen DMX Gestaltung II, 10 CP/6 SWS
- Grundlagen DMX Technik I, 7 CP/5 SWS
- Grundlagen DMX Technik II, 7 CP/5 SWS
- Grundlagen DMX Technik III, 7 CP/5 SWS
- Grundlagen DMX Technik IV, 7 CP/5 SWS
- Theoriegrundlagen, 6 CP/4 SWS
- Künstlerisch-gestalterische Grundlehre, 8 CP/5 SWS

Level 1 (= 1. und 2. Fachsemester, abgeschlossen mit Erwerb von 60 CP)

Grundlagen FuB (folgende Pflichtmodule):

- Grundlagen FuB Gestaltung I, 12 CP/6 SWS

- Grundlagen FuB Gestaltung II, 12 CP/6 SWS
- Grundlagen FuB Gestaltung III, 10 CP/5 SWS
- Grundlagen FuB Technik I, 6 CP/4 SWS
- Grundlagen FuB Technik II, 6 CP/4 SWS
- Theoriegrundlagen, 6 CP/4 SWS
- Künstlerisch-gestalterische Grundlehre, 8 CP/5 SWS

Level 1 (= 1. und 2. Fachsemester, abgeschlossen mit Erwerb von 60 CP)

Grundlagen KD (folgende Pflichtmodule):

- Grundlagen KD Gestaltung I, 6 CP/4 SWS
- Grundlagen KD Gestaltung II, 6 CP/4 SWS
- Grundlagen KD Gestaltung III, 6 CP/4 SWS
- Grundlagen KD Gestaltung IV, 6 CP/4 SWS
- Grundlagen KD Technik I, 6 CP/4 SWS
- Grundlagen KD Technik II, 6 CP/4 SWS
- Grundlagen KD Technik III, 10 CP/6 SWS
- Theoriegrundlagen, 6 CP/4 SWS
- Künstlerisch-gestalterische Grundlehre, 8 CP/5 SWS

Level 1 (= 1. und 2. Fachsemester, abgeschlossen mit Erwerb von 60 CP)

Grundlagen Mode (folgende Pflichtmodule):

- Grundlagen Mode Gestaltung I, 10 CP/5 SWS
- Grundlagen Mode Gestaltung II, 10 CP/5 SWS
- Grundlagen Mode Technik I, 6 CP/4 SWS
- Grundlagen Mode Technik II, 6 CP/4 SWS
- Grundlagen Mode Technik III, 6 CP/4 SWS
- Grundlagen Mode Technik IV, 6 CP/4 SWS
- Theoriegrundlagen, 6 CP/4 SWS
- Künstlerisch-gestalterische Grundlehre, 8 CP/5 SWS

Level 2/3

(Hauptstudium)

Im Hauptstudium (= 3. bis 5. Fachsemester) müssen 120 CP erworben werden (ohne Abschlussprüfung ~~semester~~ = 30 CP)

Folgende Pflichtmodule:

- Gestaltungsmodul I, 12 CP/6 SWS
- Gestaltungsmodul II, 12 CP/6 SWS
- Gestaltungsmodul III, 12 CP/6 SWS
- Technik I, 6 CP/4 SWS
- Theorie & Diskurs I, 6 CP/4 SWS
- Theorie & Diskurs II, 6 CP/4 SWS
- Praxis, 6 CP/4 SWS
- Praxis und Internationalisierung, 30 CP
- Fachenglisch für Gestalter*innen, 6 CP/4 SWS
- Betriebswirtschaftslehre und Existenzgründung, 6 CP/4 SWS

Folgende Wahlmodule (es müssen 18 CP im Hauptstudium erworben werden, also 3 aus 6 Modulen zur Wahl):

- Technik II, 6 CP/4 SWS
- Technik III, 6 CP/4 SWS
- Technik IV, 6 CP/4 SWS

- Transdisziplinäre Gestaltung I, 6 CP/4 SWS
- Transdisziplinäre Gestaltung II, 6 CP/4 SWS
- Theorie & Diskurs III), 6 CP/4 SWS

Abschlussarbeitsemester (= 7. Fachsemester / 30 CP):

- ~~Abschlussarbeit praktischer Teil, 12 CP~~
- **Abschlusskolloquium (gesamt 12 CP):**
 - **Abschlusskolloquium Praxis 6 CP**
 - **Abschlusskolloquium Theorie 6 CP**
- Abschlussarbeit: **praktischer Teil (6CP)**, theoretischer Teil (12 **6 CP**)
- ~~Abschlussarbeit Präsentation~~ **Abschlusspräsentation**, 6 CP

IV. Bachelorabschlussprüfung: praktischer Teil, theoretischer Teil, Präsentation (= Kolloquium und Werkschau)

§ 18 Bachelorabschlussprüfung

(1) Zur Bachelorabschlussprüfung wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen gemäß Studienplan am Ende des sechsten Semesters bestanden hat. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag entscheiden, dass eine letzte Modulprüfung zum ersten Prüfungstermin des Abschlusssemesters absolviert wird.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist am Ende eines Semesters für das darauffolgende Semester schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung eines Bachelorthemas.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfenden Personen die Betreuung übernehmen.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Voraussetzung für die zu bestehende Bachelorabschlussprüfung ist die termingerechte Vorlage einer schriftlichen Arbeit (theoretischer Teil), Konzipierung und Durchführung eines gestalterischen Projektes (praktischer Teil) sowie die erfolgreiche Präsentation (= Kolloquium und Werkschau).

(5) In der Bachelorabschlussprüfung sollen die Absolventinnen bzw. Absolventen zeigen, dass sie befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach gestaltungspraktischen und -theoretischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die schriftliche Arbeit (theoretischer Teil) bezieht sich in der Regel auf das gestalterische Projekt (praktischer Teil) und kann eine Dokumentation und Erläuterung der angewandten Methodik des gestalterischen Projektes und/oder dessen fachliche Begründung und theoretisch-geschichtliche Einordnung sein. Eine Kombination dieser Leistungen ist möglich. Der Umfang der schriftlichen Arbeit (theoretischer Teil) beträgt in der Regel 15 Seiten (25.000 Zeichen mit Leerzeichen).

(6) Das Bachelorprojekt kann von jeder prüfenden Person, die die Voraussetzungen gemäß § 10 B.A.-RPO bzw. § 9 SPO erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Vertretungs-, Gast-, Honorarprofessorin bzw. einen Vertretungs-, Gast-, Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte mit der Betreuung bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorabschlussprüfung darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann.

(7) Die Bachelorabschlussprüfung kann auch in Form einer Gruppenarbeit (maximal drei Prüflinge) zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Hierzu ist eine eindeutige Abgrenzung der Teilleistungen durch die Angabe von Arbeitsabschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien erforderlich.

~~(8) Für die Bachelorabschlussprüfung mit schriftlicher Arbeit (theoretischer Teil), Konzipierung und Durchführung eines gestalterischen Projektes (praktischer Teil) sowie erfolgreiche Präsentation (= Kolloquium mit Werkschau) werden insgesamt 30 Credit Points gemäß folgender Gewichtung vergeben:~~

~~Praktischer Teil: 12 CP~~

~~Theoretischer Teil: 12 CP~~

~~Präsentation: 6 CP~~

§ 19 Schriftliche (Abschluss-)Arbeit (theoretischer Teil)

(1) Der bzw. die zu Prüfende schlägt (gemäß § 9 SPO) zwei Betreuerinnen bzw. Betreuer / Prüferinnen bzw. Prüfer sowie ein Thema für die Abschlussarbeit vor, das durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt wird. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das Prüfungsamt das von der bzw. dem zu Prüfenden vorgeschlagene und durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigte Thema bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe) beträgt höchstens drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die schriftliche Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Wird die schriftliche Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet. Im Ausnahmefall kann das Prüfungsamt auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Personen, die die schriftliche Arbeit betreuen, sollen zu dem Antrag gehört werden.

(3) Die schriftliche Arbeit (theoretischer Teil) ist in der Regel digital an die beiden Prüfenden und zeitgleich an den Studierendenservice (Prüfungsamt) zu senden. Der Text ist in deutscher oder – nach Absprache mit den prüfenden Personen – in englischer Sprache zu verfassen. Im Falle der digitalen Zustellung muss die schriftliche Arbeit (theoretischer Teil) spätestens um 23.59 Uhr des festgesetzten Abgabetales in der Hochschule eingegangen sein, im Falle einer analogen Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe des theoretischen Teils ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel wie KI-generierte Texte (ChatGPT o.ä.) benutzt worden sind.

§ 20 Praktischer Teil (Bachelorpraxis)

Parallel zur schriftlichen Arbeit (theoretischer Teil) hat die bzw. der Studierende ein studienrichtungsbezogenes oder studienrichtungsübergreifendes gestaltungspraktisches Projekt (= praktischer Teil) zu entwickeln, dessen Ergebnis in einem Kolloquium im Zeitraum von Dienstag- bis Donnerstagnachmittag vor der Werkschau eines jeden Semesters von den beiden Prüfenden abgenommen wird (= Präsentation), wenn die schriftliche Arbeit (theoretischer Teil) zuvor mindestens mit 4,0 bewertet worden ist.

Die Präsentation ist von zwei Personen zu prüfen und zu bewerten, von denen mindestens eine, maximal zwei die Bachelorarbeit betreut haben soll(en). Die betreuende(n) bzw. prüfende(n) Person(en) wird/werden von den zu Prüfenden vorgeschlagen (und vom Prüfungsausschuss bestätigt). Wenn die erste prüfende Person die Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 B.A.-RPO erfüllt, muss die zweite prüfende Person der Professorenschaft angehören. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden soll die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit

kann jedoch nur dann als ‚ausreichend‘ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten ‚ausreichend‘ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

§ 21 Werkschau und Kolloquium (Präsentation)

(1) Zum Kolloquium und während der Werkschau muss die schriftliche Arbeit (theoretischer Teil) in Verbindung mit der Dokumentation der Bachelorpraxis in gestalteter, gebundener und damit analoger Form vorliegen.

(2) Das gesamte Bachelorprojekt/die Präsentation ist von zwei Personen zu prüfen und zu bewerten, von denen mindestens eine, maximal zwei die Bachelorarbeit betreut haben soll(en). Die betreuende(n) bzw. prüfende(n) Person(en) wird/werden von den zu Prüfenden vorgeschlagen und vom Prüfungsausschuss bestätigt. Wenn die erste prüfende Person die Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 B.A.-RPO erfüllt, muss die zweite prüfende Person der Professorenschaft angehören.

(3) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden soll die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als ‚ausreichend‘ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten ‚ausreichend‘ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(4) Die Werkschau und das in ihrem Kontext stattfindende Kolloquium dienen der Präsentation und der Verteidigung der gestalterischen und der wissenschaftlichen Ergebnisse des Bachelorprojektes. Beides dient der Feststellung, ob die bzw. der zu Prüfende befähigt ist, die fachlichen Grundlagen, fachübergreifenden Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge dieser Ergebnisse angemessen darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis und die Theorie der Gestaltung erläutern zu können. Werkschau und Kolloquium ergänzen die schriftliche Arbeit und die Bachelorpraxis und sind selbstständig zu bewerten.

(5) Die Zulassung zur Werkschau mit Kolloquium (Präsentation) erfolgt nur, wenn

1. die in § 18 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorabschlussprüfung nachgewiesen sind,

2. alle studienbegleitenden Prüfungen bestanden sind.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in § 18 Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Die Zulassung zur Werkschau mit Kolloquium kann auch bereits bei der Anmeldung zum Bachelorabschluss beantragt werden; in diesem Fall erfolgt die Zulassung, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen.

(6) Werkschau und Kolloquium werden zu gleichen Teilen als gestalterische Prüfung (§ 13) und mündliche Prüfung (§ 14) innerhalb von bis zu einem Monat nach Abgabe der schriftlichen Arbeit (theoretischer Teil) durchgeführt. Im Falle der Verhinderung des Prüflings ist unverzüglich ein begründeter schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen, der über eine Fristverlängerung entscheidet.

(7) Die Prüfung von Werkschau und Kolloquium (Präsentation) dauert mindestens 30, maximal 45 Minuten. Für ihre Durchführung finden im Übrigen die für die gestalterischen und mündlichen Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

(8) Personen, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Bachelorprojekt stehen (z.B. als externe Mitbetreuerin bzw. Mitbetreuer), können vom Prüfungsausschuss zur Werkschau mit Kolloquium auf Antrag zugelassen werden.

(9) Für ein mindestens ausreichend zu bewertendes Bachelorprojekt mit schriftlicher Bachelorarbeit (= theoretischer Teil), Bachelorpraxis (= praktischer Teil / Konzipierung und Durchführung eines gestalterischen Projekts) und Präsentation (= Kolloquium und Werkschau) werden insgesamt 30 Credit Points gemäß folgender Gewichtung vergeben:

Praktischer Teil: 12 CP
Theoretischer Teil: 12 CP
Präsentation: 6 CP

V. Ergebnis der Bachelorabschlussprüfung

§ 22 Ergebnis der Bachelorabschlussprüfung

(1) Die Bachelorabschlussprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen, die schriftliche Arbeit (theoretischer Teil), die Bachelorpraxis (praktischer Teil) sowie die Werkschau mit Kolloquium (Präsentation) bestanden und 210 CP erreicht wurden.

(2) Die Bachelorabschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen mit der Note 5,0 bewertet worden ist oder als mit der Note 5,0 bewertet gilt.

§ 23 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich und möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und CP der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelorabschlussprüfung mit Werkschau und Kolloquium sowie die Gesamtnote.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelorstudium werden die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen mit den jeweiligen ausgewiesenen Leistungspunkten multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der erhaltenen Leistungspunkte dividiert.

§ 24 Zusatzmodule

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen.

Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Prüflingen auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Antrag ist bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 26 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese SPO wird im Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Bielefeld vom 03. April 2024

Bielefeld, den

Die Präsidentin der Hochschule Bielefeld

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk